OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607753/2/FP**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 21.07.2025, GZ: BHLL/924100118402/24, wegen Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und die Strafen auf jeweils 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 2 Stunden) herabgesetzt. Im Punkt der Schuld wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde wegen zweier Verstöße gegen § 36 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) Geldstrafen in Höhe von (1) 100 Euro und (2) 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen (1) 10 Stunden und (2) 8 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, er habe als Verwender des Fahrzeuges PKW, Alfa Romeo, 159 Sportwagon, schwarz, FIN: aaa, dieses am 20.10.2024 um 22:05 Uhr in B__, C-Straße gegenüber ccc, abgestellt und damit verwendet, obwohl das Kraftfahrzeug (1) nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen und (2) keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass ihm die gleiche Tathandlung in zwei Varianten vorgeworfen worden sei, weil er das Fahrzeug nur einmal abgestellt habe. Nach dem Grundsatz ne bis in idem dürfe ein einheitlicher Lebenssachverhalt nicht mehrfach bestraft werden.
Das Fahrzeug sei nicht zum Zwecke der Teilnahme am Straßenverkehr verwendet, sondern lediglich von der gerichtlichen Versteigerungsadresse abgeschleppt worden, um es von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Selbst wenn eine formale Übertretung angenommen werden sollte, erscheine die Höhe der Strafe von insgesamt 200 Euro für einen einmaligen Vorfall überzogen.

Es würde die Einstellung des Verfahrens bzw. Aufhebung des Straferkenntnisses, hilfsweise, die Herabsetzung der Strafe auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß beantragt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 01.09.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal keine 500 Euro übersteigenden Geldstrafen verhängt wurden und keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer solchen abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:
Der Bf hat das gegenständliche KFZ im Rahmen einer gerichtlichen Versteigerung erstanden und es sodann auf einem einer Wohnung im Hause C-Straße, B__ ausschließlich zugewiesenen Parkplatz mit der Nummer bbb abgestellt, wo es

am 20.10.2024 stand. Das KFZ verfügte über keine Zulassung und keine Haftpflichtversicherung.

Entlang der Ortsdurchfahrt B__ findet sich in westlicher Richtung gesehen rechts unmittelbar neben der Fahrbahn ein Streifen mit 12 nummerierten Parkplätzen. Rechts von diesen steigt eine Böschung stark zu einer landwirtschaftlichen Fläche an. Auf einer begrünten Bucht zwischen den Parkplätzen findet sich ein Schild mit folgendem Text: „Mietparkplätze nur für Hausbewohner – Unbefugtes Parken wird gerichtlich geahndet und das Fahrzeug im Sinne des § 19 ABGB kostenpflichtig abgeschleppt", darunter eine kleine Tafel: „1 – 12". Gegenüberliegend findet sich ein Gehsteig.
Der gegenständliche Parkplatz ist nummeriert gekennzeichnet (Nr. bbb)
Bei der Behörde sind hinsichtlich des Bf keine Verwaltungsvorstrafen vorgemerkt.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 KFG 1967 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) verwendet werden und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 36 KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger, außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn,
a) sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden
[...]
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder Haftung besteht und
[...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Zum Vorbringen es liege Doppelbestrafung vor:

Der Bf geht davon aus, dass er für das gleiche Verhalten zweimal bestraft wurde, weil ihm vorgeworfen wird, das Fahrtzeug ohne Zulassung und ohne Haftpflichtversicherung verwendet zu haben.

Hiezu liegt folgender Rechtssatz des VwGH vor:

„Bei den verschiedenen in Buchstaben gegliederten Tatbeständen des § 36 KFG handelt es sich um jeweils getrennte und von einander rechtlich unabhängige Verwaltungsübertretungen. Eine Übertretung des ‚§ 36 lit a und d KFG' gibt es nicht; dementsprechend ist auch das Lenken eines Kfz ‚ohne Zulassung und Haftpflichtversicherung' nicht bloß EINE Verwaltungsübertretung." (VwGH 16.12.1987, 87/02/0073)

Vorliegend ist wesentlicher Aspekt nicht die Verwendungshandlung an sich, sonders die Verwendung, obwohl bestimmte gesetzliche Vorschriften, nämlich das Vorliegen einer Zulassung, und davon unabhängig, einer Haftpflichtversicherung, nicht gegeben sind. Dabei handelt es sich nach der Judikatur um getrennt voneinander strafbare Verwaltungsübertretungen.

Unstrittig ist, dass das angeführte Kraftfahrzeug an der angeführten Örtlichkeit abgestellt, nicht zum Verkehr zugelassen war und für dieses keine Haftpflichtversicherung bestand.
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Verwenden eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 36 auch das Parken zu verstehen (siehe bereits VwGH 09.11.1984, 84/02/0079 und 25.10.2016, Ra 2016/02/0212). Der Bf hat daher das Kraftfahrzeug auf dem gegenständlichen Parkplatz verwendet.

Zu prüfen ist, ob es sich bei diesem Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes auf diesem überhaupt anzuwenden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage bereits in zahlreichen Entscheidungen auseinandergesetzt. Im Erkenntnis vom 19.12.2006, 2006/02/0015, hat er ausgeführt, dass eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund nicht an. Es kann daher grundsätzlich

davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie **weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet** ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind.

Im Erkenntnis vom 09.05.1990, 89/02/0218, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr darstellt, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung für jedermann erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt also in diesen Entscheidungen wesentlich darauf ab, ob eine Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht, mit anderen Worten, ob für jeden einsichtigen Verkehrsteilnehmer klar erkennbar ist, dass er diese Straße eben nicht benützen darf, sofern er nicht zu dem ausschließlich dazu berechtigten (und eng umgrenzten) Personenkreis gehört.

Der gegenständliche Parkplatz ist durch ein Schild gekennzeichnet, das ihn als Mietparkplatz nur für Hausbewohner ausweist. Weiters wird eine Besitzstörungsklage angedroht, sollte eine unbefugte Person die Fläche als Parkplatz benutzen. Insofern ist die Fläche für jedermann erkennbar zum Abstellen von Fahrzeugen für jene Personen bestimmt, welche ein Recht zur Benützung der hat. Auch die Aufschrift mit der Androhung des Abschleppens und der Androhung der Besitzstörungsklage macht für jedermann deutlich, dass dieser Parkplatz nur von den berechtigten Personen benützt werden darf.

Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungen vom 31.01.2014, 2013/02/0239, und noch deutlicher vom 27.03.2015, Ra 2014/02/0138, ausgeführt, dass der Hinweis „Privatgrund Halten und Parken verboten" nichts daran ändert, dass diese Fläche zumindest befahren werden durfte bzw. bereits die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann dazu führt, dass eine Verkehrsfläche als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist.

Auch im gegenständlichen Fall ist durch die Beschilderung und die Zuweisung des Parkplatzes zur Wohnung des Bf lediglich das Parken untersagt, das Begehen oder auch Befahren ist jedoch nicht verboten. Der gegenständliche Parkplatz ist nach der äußerst strengen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weshalb auch die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes anzuwenden sind. Der Bf hat daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

IV.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Aus dem Vorbringen des Bf ergibt sich, dass er annahm, er dürfe mit einem nicht angemeldeten KFZ nicht fahren, er nahm aber an, dass er es auf einem Privatgrund abstellen dürfe.

Der Bf unterlag insofern einem Rechtsirrtum.

„Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift den Täter nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschriften nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis des Gesetzes, wie auch eine irrige Gesetzesauslegung, müssen somit unverschuldet sein. Die bloße Argumentation mit einer - allenfalls sogar plausiblen - Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Es bedarf vielmehr einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen bei der zuständigen Stelle; wer dies verabsäumt, trägt das Risiko des Rechtsirrtums (vgl. E 12. August 2014, 2013/10/0203; E 6. März 2014, 2013/11/0110)." (VwGH 22.08.2025, Ra 2024/07/0151)

Dem Bf ist insofern sein Verhalten auch subjektiv vorwerfbar.

Allerdings schätzt das Gericht das Verschulden des Bf als nicht hoch ein. Die Trennung der Begriffe öffentlicher Grund und Straße mit öffentlichem Verkehr ist für den Bürger schwer zu verstehen. Insofern herrscht in jenen Teilen der Bevölkerung, die über kein verwaltungsrechtliches Spezialwissen verfügen idR die Ansicht vor, dass auf Privatgrund die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen, was aus logischen Erwägungen auch nicht gänzlich abwegig erscheint.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine

Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zu dieser Bestimmung in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Erteilen einer Ermahnung ausgeschlossen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist (VwGH 13.02.2023, Ra 2022/02/0117 uva).

Aus § 37 KFG, welcher die Voraussetzungen für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges regelt, ergibt sich, dass insbesondere die Übereinstimmung des Kraftfahrzeuges mit den technischen Bestimmungen und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Zulassung geprüft werden. Weiters ermöglicht es die Zulassung des Kraftfahrzeuges, den für dieses Fahrzeug jeweils Verantwortlichen unproblematisch festzustellen. Diesen Bestimmungen kommt eine hohe Bedeutung zu, weshalb bereits aus diesem Grund eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Bei der Strafbemessung ist jedoch zu berücksichtigen, dass im konkreten Fall das Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abgestellt war, weshalb vom Fahrzeug keinerlei Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausging. Auch die Gefahr, dass sich Fußgänger auf die gegenständliche Fläche begeben, war äußerst gering, zumal sich neben der Fläche kein Gehsteig befindet und sie von KFZ vollständig ausgefüllt wird, wenn diese dort abgestellt sind. Eine Gefahrenlage, die eine Zulassung und Haftpflichtversicherung erfordert, war deshalb kaum gegeben und war das Verschulden des Bf insofern geringfügig.
Eine Ermahnung scheitert, wie bereits dargestellt an der Hochwertigkeit des Rechtsguts.

Was die Erschwerungs- und Milderungsgründe betrifft, ist dem Bf zunächst seine Unbescholtenheit als wesentlicher Milderungsgrund anzurechnen.
Die Einschätzung des Bf, er dürfe ein nicht zugelassenes KFZ auf einem privaten Parkplatz abstellen kommt nach dem oben Gesagten im Übrigen einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe bzw. hat er die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum begangen, weshalb ihm der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z11 bzw. 12 StGB zugutekommt.
Die Tat hat zudem keinen Schaden herbeigeführt, was gemäß § 34 Abs. 1 Z 13 StGB einen wesentlichen Strafmilderungsgrund bildet.

Es liegen also mehrere gewichtige Milderungsgründe und ein eher geringes Verschulden vor. Dem stehen keine Erschwerungsgründe gegenüber.

Ausgehend vom seitens der Behörde festgestellten durchschnittlichen Einkommens folgte das Verwaltungsgericht der Judikatur des LVwG Oö. etwa im Erkenntnis vom 10.09.2025, LVwG-607651/2/ZO/KA, und erachtet – insbesondere

aufgrund des geringen Verschuldens und der maßgeblichen Milderungsgründe Strafen von jeweils 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 2 Tage). Diese Strafen reichen insbesondere aus spezialpräventiver Sicht aus, den Bf darauf aufmerksam zu machen, dass es sich vorliegend um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und erscheint auch aus generalpräventiver Sicht geeignet in der Bevölkerung Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Parkplätze wie der vorliegende, die sich auf Privatgrund befinden, Straßen mit öffentlichem Verkehr sein können.

IV.4. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG die Pflicht zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf je 10 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl